

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 15. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. November 2024)

zum Thema:

Ausreise des Clan-Kriminellen Khalil A.

und **Antwort** vom 27. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Dezember 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20902
vom 15. November 2024
über Ausreise des Clan-Kriminellen Khalil A.

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Der mehrfach verurteilte Clan-Kriminelle Khalil A. ist trotz Einreisesperre wieder nach Deutschland eingereist. Fast zwei Wochen konnte er sich auf freiem Fuß in Berlin aufhalten. Der Vorfall war auch Thema im Innenausschuss des Abgeordnetenhauses am 04.11. Angesichts der Bedeutung des Falls für die öffentliche Sicherheit und den Rechtsstaat besteht daran ein besonderes öffentliches Interesse.

1. Hat Khalil A. finanzielle Förderung für seine Ausreise erhalten?

Zu 1.:

Eine finanzielle Förderung der Ausreise der Person durch das Land Berlin ist nicht erfolgt.

2. Wie steht der Senat zum Urteil des AG Tiergarten, keine Abschiebehaff für A. anzuordnen? Wie ist die Innenverwaltung rechtlich dagegen vorgegangen?
3. Welchen Änderungsbedarf sieht der Senat für § 62c AufenthG¹, um Mehrfachkriminelle und trotz Einreisesperre wiedereingereiste Personen unverzüglich wieder abzuschicken und die Bürger vor diesen Straftätern zu schützen?

¹ vgl.: Berliner Morgenpost (28.10.2024): Wieder eingereistes Clan-Mitglied frustriert Polizei,
<https://www.morgenpost.de/berlin/article407559533/wieder-eingereistes-clan-mitglied-frustriert-polizei.html>

Zu 2. und 3.:

Das Landesamt für Einwanderung hat in Abstimmung mit der Fachaufsicht der Senatsverwaltung für Inneres und Sport gegen den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten Beschwerde eingelegt, welche momentan dem Landgericht Berlin vorliegt.

Ob und inwieweit eine gesetzliche Klarstellung des § 62c AufenthG erforderlich ist, lässt sich erst nach der Entscheidung des Landgerichts im Beschwerdeverfahren abschätzen.

Berlin, den 27. November 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport